

RS OGH 1981/7/4 4Ob63/81, 9ObA264/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.07.1981

Norm

AngG §23 Abs1 IA

ABGB §1444 Db

AngG §23 Abs7 VII

AngG §31 Abs3

AngG §40

Rechtssatz

Wird ein Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst und gleichzeitig ein neues Dienstverhältnis vereinbart, das zu einem späteren Zeitpunkt beginnen soll, kann der Dienstnehmer nicht für den Fall, daß er das neue Dienstverhältnis zum vereinbarten Zeitpunkt nicht aufnehmen sollte, auf "alle wechselseitigen Ansprüche, Rechte und Pflichten aus dem derzeitigen Arbeitsverhältnis", also auch nicht auf die Abfertigung verzichten, weil sich der Dienstnehmer im Hinblick auf das sofort vereinbarte neue Arbeitsverhältnis und sein Bestreben, sich den Arbeitsplatz zu erhalten, in einer Zwangslage befindet, wie sie für ein aufrechtes Arbeitsverhältnis charakteristisch ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 63/81

Entscheidungstext OGH 04.07.1981 4 Ob 63/81

Veröff: Arb 9999 = ZAS 1984,18 (Steinbauer)

- 9 ObA 264/88

Entscheidungstext OGH 30.11.1988 9 ObA 264/88

Vgl auch; Veröff: RdW 1989,140

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Kettendienstvertrag, Kettenarbeitsvertrag, Auflösung, Ende, Beendigung, Verlust, Entfall, Angestellte, Fortsetzen, Weiterbestand, Fortbestand, Kettenvertrag, Aufeinanderfolge

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0028355

Dokumentnummer

JJR_19810704_OGH0002_0040OB00063_8100000_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at